

FRAGEN & ANTWORTEN FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

UMSETZUNG GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Stand: Juni 2026 / Version 0

Geschätzte Erziehungsberechtigte

Ab dem **1. August 2026** gilt gemäss dem neuen Kinderbetreuungsgesetz das neue System der Betreuungsgutscheine für Kinder in der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie finden hier Antworten auf die häufigsten Fragen. Das Dokument hat keine rechtsbindende Wirkung.

Vorbereitung auf die Gesuchsstellung für Betreuungsgutscheine

Ab dem 3. August 2026 können Sie ein Gesuch einreichen; dafür benötigen Sie folgende Angaben und Unterlagen:

- Eine gültige und funktionierende E-Mailadresse.
- Die AHV-Nummer der antragsstellenden Person.
- Die AHV-Nummer des Kindes.
- Bei Paarhaushalten: die AHV-Nummer der zweiten erwachsenen Person.
- Die IBAN-Nummer des Bank- oder Postkontos.
- Einen unterschriebenen Betreuungsvertrag für jedes betreute Kind.
- Angaben zum Arbeitspensum in Prozent.
- Bei Paarhaushalten: Angaben zum Arbeitspensum der zweiten erwachsenen Person.
- Die Betreuungszeiten des Kindes.

Bitte lesen Sie die *Fragen & Antworten* sorgfältig durch. Falls Sie weitere Unterstützung brauchen, steht Ihnen Ihre Wohngemeinde gerne zur Verfügung.

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ([KiBeG](#)) sowie deren Verordnung ([KiBeV](#)) sowie die Weisungen zur Mindestqualität in [Kindertagesstätten](#) und [privaten Tagesfamilienorganisationen](#).

Inhaltsverzeichnis

1 Wer hilft mir weiter?	3
1.1 Fragen zu Betreuungsgutscheinen	3
1.2 Fragen zur Betreuung meines Kindes	3
1.3 Fragen zum Kindeswohl	3
1.4 Fragen zu erhöhtem Betreuungsaufwand	3
1.5 Wie ist der Beschwerdeweg	3
2 Kann ich Betreuungsgutscheine beantragen?	4
2.1 Voraussetzungen	4
3 Wie kann ich mich anmelden?	5
3.1 Gesuch online eingeben	5
3.2 E-Mailadresse	5
3.3 Persönliche Angaben	5
3.4 Angaben zu meiner Partnerin oder meinem Partner	6
3.5 Veränderter Beziehungsstatus	6
3.6 Mehrere Kinder anmelden	6
3.7 Betreuungsvertrag	6
3.8 Inhalt Betreuungsvertrag	6
3.9 Veränderung bei Lohn oder Arbeitspensum	6
3.10 Datenschutz	6
3.11 Auskunft Arbeitgebende	6
3.12 Eingabe «Startdatum Betreuung gemäss Betreuungsvereinbarung»	7
3.13 Eingabe «Beschäftigungsgrad»	7
3.14 Unregelmässige Betreuungstage	7
3.15 Betreuung am Wochenende oder frühmorgens/spätabends	7
3.16 Rückwirkendes Gesuch	7
4 Wie viel Geld bekomme ich?	7
4.1 Erste Auszahlung	7
4.2 Auszahlungsmechanismus	7
4.3 Massgebende Einkommen	7
4.4 Zu Unrecht bezogene Betreuungsgutscheine	8
4.5 Selbstbehalt	8
4.6 Betreuungsgutscheine für Babys	8
4.7 Berechnung Betreuungsgutscheine	8

1 Wer hilft mir weiter?

Hier finden Sie Beispielfragen zu verschiedenen Themen. Bitte wenden Sie sich mit diesen oder ähnlichen Fragen an die entsprechende Stelle.

1.1 Fragen zu Betreuungsgutscheinen

Ich kann das Gesuch online nicht abschicken. Wer hilft mir weiter?

Weshalb ist das Geld noch nicht auf meinem Konto?

Weshalb erhalte ich keine Betreuungsgutscheine?

→ Bei Fragen zu Betreuungsgutscheinen wenden Sie sich direkt an **Ihre Wohngemeinde**.

1.2 Fragen zur Betreuung meines Kindes

Mein Kind ist krank, wie kann ich es abmelden?

Wie funktioniert die Eingewöhnung?

Wie viel kostet ein Monat Betreuung?

→ Bei Fragen zur Betreuung wenden Sie sich direkt an **Ihre Kita oder Tagesfamilienorganisation (TFO)**.

1.3 Fragen zum Kindeswohl

Ich habe den Eindruck, dass die Person in Ausbildung mit den Kindern allein gelassen wird. An wen kann ich mich wenden?

Ich habe den Eindruck, dass die Hygiene in der Kita/Tagesfamilie ungenügend ist. An wen kann ich mich wenden?

→ Bei Fragen oder Meldungen zum Kindeswohl wenden Sie sich an **die [Fachpersonen Aufsicht Kinderbetreuung](#)** des Kantons Luzern.

1.4 Fragen zu erhöhtem Betreuungsaufwand

Mein Kind braucht eine besondere Betreuung. Ist das möglich?

→ Besprechen Sie diese Frage direkt mit **Ihrer Kita oder Tagesfamilienorganisation**.

1.5 Wie ist der Beschwerdeweg?

Ich finde, mir steht mehr Geld zu.

Bei der Berechnung wurde der Lohn von meiner Ex-Ehepartnerin oder meinem Ex-Ehepartner eingerechnet, obwohl wir nicht mehr zusammenwohnen.

→ Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Beschwerde direkt **Ihre Wohngemeinde**.

2 Kann ich Betreuungsgutscheine beantragen?

Bitte beachten Sie, dass alle 5 Voraussetzungen ✓ erfüllt sein müssen, damit Ihnen Betreuungsgutscheine zustehen. Falls Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde.

2.1 Voraussetzungen

✓ **Das Kind ist noch nicht im obligatorischen Kindergarten.**

Erhalte ich Betreuungsgutscheine für mein fünfjähriges Kind?

Ja, falls es im freiwilligen Kindergartenjahr ist. Nein, falls es im obligatorischen Kindergartenjahr ist.

✓ **Ich bin im Kanton Luzern angemeldet.**

Bekomme ich als Person mit Wochenaufenthaltsstatus Betreuungsgutscheine?

Nein. Sie müssen Ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben.

Ich habe keinen Schweizer Pass. Bekomme ich Betreuungsgutscheine?

Ja. Der Wohnsitz ist entscheidend.

Mein Kind wird in einer anderen Gemeinde betreut. Ist das ein Problem?

Nein. Entscheidend ist, dass sich Ihre Wohngemeinde im Kanton Luzern befindet.

✓ **Das Kind besucht eine Kita oder eine Tagesfamilie, die einer Organisation angeschlossen ist.**

Die Tagesfamilie arbeitet selbstständig und ist keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen, bekomme ich trotzdem Betreuungsgutscheine?

Nein. Die Tagesfamilie muss bei einer Organisation angestellt sein.

Muss die Kita oder Tagesfamilie im Kanton Luzern sein?

Nein. Es gibt auch Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien in einem anderen Kanton. Diese Einrichtungen müssen vom jeweiligen Kanton beaufsichtigt werden.

Bekomme ich Betreuungsgutscheine, wenn mein Kind eine Spielgruppe besucht?

Nein, nicht nach dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Fragen Sie bei Ihrer Wohngemeinde nach, ob Spielgruppenbesuche subventioniert werden.

Bekomme ich Betreuungsgutscheine für die Betreuung durch eine Nanny?

Nein, nicht nach dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Fragen Sie bei Ihrer Wohngemeinde nach, ob die Betreuung durch Nannys subventioniert wird.

✓ **Ich arbeite, bin in Ausbildung oder arbeitssuchend.**

Spielt es eine Rolle, wie viele Prozent ich arbeite?

Ja. Alleinerziehende Personen müssen mindestens 20 Prozent arbeiten. Paarhaushalte müssen mindestens 120 Prozent arbeiten. Das Arbeitspensum steht im Zusammenhang mit dem Anspruch auf die Anzahl Betreuungsgutscheine pro Jahr.

Bekomme ich auch Betreuungsgutscheine, wenn ich ein Studium absolviere?

Ja, wenn die Ausbildung oder Weiterbildung für Ihre Lohnarbeit verwertbar ist.

Bekomme ich auch Betreuungsgutscheine, wenn ich arbeitslos bin?

Ja, wenn Sie beim RAV angemeldet sind. Die Stellensuche wird im Umfang der von der Arbeitslosenversicherung anerkannten Vermittlungsfähigkeit berücksichtigt.

Ich beziehe wirtschaftliche Sozialhilfe. Bekomme ich trotzdem Betreuungsgutscheine?

Ja, wenn Sie arbeiten, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

Ich arbeite nicht, bin nicht in Ausbildung und bin nicht arbeitssuchend. Bekomme ich trotzdem Betreuungsgutscheine?

Ja, wenn die Betreuung in einer Kita oder Tagesfamilie wichtig ist für

- die Entwicklung und Integration Ihres Kindes,
- den Schutz Ihres Kindes, wenn Sie überlastet sind,
- die Verhinderung einer finanziellen Notlage,

kann die Wohngemeinde trotzdem Betreuungsgutscheine verfügen. Dies wird im Einzelfall von der Wohngemeinde geprüft.



Ich verdiene nicht mehr als die gesetzlich vorgesehene Obergrenze.

Ich verdiene als alleinerziehende Person 50'000 Franken im Jahr. Ist das zu viel?

Nein, bis zu 120'000 Franken massgebendes Einkommen pro Jahr pro Haushalt gibt es Betreuungsgutscheine,

Handelt es sich dabei um mein steuerbares Einkommen?

Nein. Es wird ihr «massgebendes Einkommen» berechnet. Die Berechnung ist gleich wie bei der «individuellen Prämienverbilligung». Sie können mit dem [Online-Rechner](#) Ihr ungefähres massgebendes Einkommen berechnen. Achtung: dieser Rechner rechnet ohne Liegenschaftsunterhalt und Beiträge an die 2. Säule. In der Fallapplikation wird das massgebende Einkommen automatisch berechnet.

3 Wie kann ich mich anmelden?

Um Ihren Anspruch auf Betreuungsgutscheine prüfen zu lassen, müssen Sie ein Gesuch eingeben.

3.1 Kann ich das Gesuch online stellen?

Ja. Sie benötigen ein Handy oder einen Laptop mit Internetzugang. Sie können das Gesuch ab dem 3. August 2026 direkt auf [my.lu.ch](#) eingeben. Die Kachel, mit welcher Sie zum Gesuchformular gelangen, wird ebenfalls per 3. August 2026 aufgeschaltet sein.

3.2 Brauche ich eine E-Mailadresse?

Ja. Sie brauchen eine E-Mailadresse.

3.3 Welche Angaben muss ich machen?

Sie müssen folgende Angaben erfassen

- Ihren Namen und den Namen des Kindes (wie auf Ihrer Identitätskarte oder Ihrem Ausländer-/Ausländerinnen-Ausweis angegeben)
- Ihre Adresse (wie auf der Wohnsitzbestätigung angegeben)
- Ihr Geburtsdatum und das Geburtsdatum des Kindes (wie es auf Ihrem Ausweis angegeben)
- Ihre AHV-Nummer und die AHV-Nummer des Kindes (wie auf Ihrer Krankenkassenkarte angegeben. Die AHV-Nummer beginnt immer mit 756.)
- Ihr monatliches Arbeitspensum in Prozent
- die genauen Betreuungstage oder Betreuungshalbtage Ihres Kindes
- den Tagestarif gemäss Betreuungsvertrag

3.4 Muss ich die Angaben zu meiner Partnerin oder meinem Partner auch machen?

Ja, wenn Sie mit der Person, mit der sie zusammenwohnen, verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft sind, dann müssen sie diese Person auch erfassen.

Wenn Sie mit der Person, mit der Sie zusammenwohnen, mindestens seit zwei Jahren eine Paarbeziehung führen oder ein gemeinsames Kind haben, dann müssen Sie diese Person auch erfassen.

Es spielt keine Rolle, ob die zweite Person erziehungsberechtigt ist gegenüber Ihrem Kind.

3.5 Muss ich melden, wenn ich neu in einer Beziehung lebe?

Sie müssen melden, wenn sie neu geheiratet haben. Falls Sie nicht mit der Person verheiratet sind, mit der Sie in einem Paarhaushalt leben, müssen Sie diese Person nach dem zweiten Jahr im gleichen Haushalt erfassen.

Änderungen müssen immer in einem neuen Gesuch gemeldet werden. Ihre Angaben werden anschliessend von der Wohngemeinde geprüft.

3.6 Muss ich jedes Kind einzeln anmelden?

Ja. Für jedes Kind ist einzeln ein Gesuch um Betreuungsgutscheine einzureichen.

3.7 Brauche ich einen Betreuungsvertrag?

Ja. Sie müssen für jedes Kind einen Betreuungsvertrag mit der Kita oder der Tagesfamilienorganisation unterschreiben.

3.8 Was steht im Betreuungsvertrag?

Im Betreuungsvertrag stehen mindestens Angaben zu

- Tarif pro Tag
- Betreuungstage und -zeiten

3.9 Muss ich melden, wenn ich mehr verdiene oder weniger arbeite?

Ja. Ab einer Veränderung von +/-25 Prozent Ihres Arbeitspensums oder Ihres Einkommens sind Sie verpflichtet, ein neues Gesuch zu erfassen. Ebenso, wenn Ihr massgebliches Einkommen neu die Obergrenze von 120'000 Franken überschreitet. Änderungen müssen immer in einem neuen Gesuch erfasst und anschliessend durch die Wohngemeinde geprüft werden.

3.10 Wie ist der Datenschutz in der Fallapplikation geregelt?

Gemäss dem KiBeG ermächtigt die gesuchstellende Person die zuständigen Organe, die zur Anspruchsprüfung und Berechnung erforderlichen Informationen bei Behörden oder Kitas/TFO einzuholen. Die erhobenen Daten unterstehen dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG).

Die Fallapplikation KiBeLU wird bei der Dienststelle Informatik des Kantons Luzern gehostet. Sie hält sämtliche Vorgaben des KDSG ein.

Die Kita/TFO sieht die Steuerdaten der Erziehungsberechtigten nicht.

3.11 Darf jemand bei meiner arbeitgebenden Person nachfragen, wie viel ich arbeite?

Nein. Die Gemeinde kann aber von Ihnen den Arbeitsvertrag oder andere Unterlagen zur Prüfung verlangen.

3.12 Was soll ich eintragen bei «Startdatum Betreuung gemäss Betreuungsvereinbarung»?

Entscheidend ist der Eintritt des Kindes in die Kita oder Tagesfamilie gemäss Betreuungsvertrag. Betreuungsgutscheine werden auch während den Eingewöhnungszeiten ausbezahlt. Grundsätzlich dauert die Kostengutsprache für die Betreuungsgutscheine ein Jahr. Sie werden alle drei Monate vom System aufgefordert, zu überprüfen, ob ihre Angaben noch stimmen.

3.13 Was soll ich bei «Beschäftigungsgrad» eingeben, wenn ich nicht in einem fixen Pensum arbeite?

Das Arbeitspensum hat einen direkten Zusammenhang mit dem Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Falsche Angaben haben zur Folge, dass entweder zu wenig oder zu viel Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend gemacht werden. Das Arbeitspensum ist in 10 Prozent-Schritten gestaffelt. Deshalb wird empfohlen, wenn vorhanden, über die vergangenen drei aussagekräftigen Monate das durchschnittliche Arbeitspensum zu berechnen.

3.14 Was soll ich anwählen, wenn mein Kind keine regelmässige Betreuungstage hat?

Besprechen Sie sich mit Ihrer Kita oder TFO und legen Sie anhand des Betreuungspensums gemeinsam fixe Betreuungstage fest, welche so in der Fallapplikation hinterlegt werden. Wichtig ist, dass diese Abweichung von der effektiven Betreuung mit der Kita oder TFO besprochen und dies im Betreuungsvertrag vermerkt ist.

3.15 Was soll ich anwählen, wenn mein Kind am Wochenende oder frühmorgens/spät-abends von der Tagesfamilie betreut wird?

In der Fallapplikation kann nur Betreuung von Montag bis Freitag und tagsüber angewählt werden. Besprechen Sie mit Ihrer Tagesfamilienorganisation, wie Sie die Betreuungsstunden in der Fallapplikation eingeben sollen.

3.16 Kann ich das Gesuch rückwirkend eingeben?

Ja, Sie können das Gesuch maximal für 2 Monate rückwirkend eingeben.

4 Wie viel Geld bekomme ich?

Bitte beachten Sie, dass die Betreuungsgutscheine immer nachträglich ausbezahlt werden.

4.1 Wann bekomme ich das erste Mal Betreuungsgutscheine?

Wenn Ihr Kind im August 2026 durch eine Kita oder Tagesfamilie betreut wird, die Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind und Sie das Gesuch um Betreuungsgutscheine bis Ende August erfolgreich eingereicht haben, werden die Betreuungsgutscheine Anfang bis Mitte September nachträglich für den August ausbezahlt.

4.2 Bekomme ich Betreuungsgutscheine von der Gemeinde und vom Kanton?

Sie bekommen den gesamten Betrag von der Gemeinde überwiesen. Der Kanton bezahlt der Gemeinde halbjährlich die Hälfte zurück.

4.3 Wie wird das massgebende Einkommen berechnet?

Es wird Ihr *massgebendes Einkommen* berechnet. Die Berechnung ist gleich wie bei der *Individuellen Prämienverbilligung*. Sie können mit dem [Online-Rechner](#) Ihr ungefähres *massgebendes*

Einkommen berechnen. Achtung: Dieser Rechner rechnet ohne Liegenschaftsunterhalt und Beiträge an die 2. Säule. In der Fallapplikation wird das massgebende Einkommen automatisch berechnet.

4.4 Müssen zu Unrecht bezogene Betreuungsgutscheine zurückbezahlt werden?

Ja. Zu Unrecht erhaltene oder zweckentfremdete Betreuungsgutscheine müssen zurückerstattet werden.

4.5 Gibt es einen Selbstbehalt?

Ja. Der minimale Eigenbetrag beträgt 10 Franken pro Betreuungstag in einer Kita und 1 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

4.6 Gibt es mehr Betreuungsgutscheine für Babys?

Ja, für die Betreuung der Kinder bis 18 Monate in Kindertagesstätten beträgt der Maximalbetrag eines Betreuungsgutscheins 165 Franken. Davon wird der minimale Eigenbetrag von 10 Franken abgezogen. Für Kinder ab 18 Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten beträgt der Maximalbetrag eines Betreuungsgutscheins 135 Franken. Davon wird der minimale Eigenbetrag von 10 Franken abgezogen.

Für die Betreuung der Kinder bis 18 Monate in Tagesfamilien, welche Tagesfamilienorganisationen angeschlossen sind, beträgt der Maximalbetrag eines Betreuungsgutscheins 16 Franken. Davon wird der minimale Eigenbetrag von 1 Franken abgezogen. Für Kinder ab 18 Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten beträgt der Maximalbetrag eines Betreuungsgutscheins 13 Franken. Davon wird der minimale Eigenbetrag von 1 Franken abgezogen.

4.7 Erhalten alle gleich viele Betreuungsgutscheine?

Es wird individuell berechnet, wie viel Geld (Betreuungsgutscheine) Sie pro Kind erhalten. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu den Betreuungsgutscheinen an Ihre Wohngemeinde.

Es werden zur Berechnung zwei Faktoren beigezogen:

A) Wie viele Stellenprozent beträgt Ihr **Arbeitspensum**?

B) Wie hoch ist Ihr **massgebliches Einkommen**?

A) Arbeitspensum

A1 Sie leben **allein mit Ihrem Kind** (oder mehreren Kindern) in einem Haushalt.

Wenn Sie **20 Prozent** arbeiten, dann bekommen Sie im Durchschnitt **4 Betreuungsgutscheine** pro Monat pro Kind.

Wenn Sie **30 Prozent** arbeiten, dann bekommen Sie im Durchschnitt **6 Betreuungsgutscheine** pro Monat pro Kind.

- Bei 40 Prozent: 8 Betreuungsgutscheine
- Bei 50 Prozent: 10 Betreuungsgutscheine
- Bei 60 Prozent: 12 Betreuungsgutscheine
- Bei 70 Prozent: 14 Betreuungsgutscheine
- Bei 80 Prozent: 16 Betreuungsgutscheine
- Bei 90 Prozent: 18 Betreuungsgutscheine
- Bei 100 Prozent: 20 Betreuungsgutscheine

Falls Ihr Kind von **einer Tagesfamilie** betreut wird:

1 Gutschein entspricht **10 Betreuungsstunden**.

Das heisst, wenn Sie **20 Prozent** arbeiten, erhalten Sie Gutscheine für durchschnittlich

40 Betreuungsstunden pro Monat.

A2 Sie leben **mit Ihrem Kind** (oder Kindern) **in einem Paarhaushalt**.

Wenn Sie zusammengerechnet **120 Prozent** arbeiten, dann bekommen Sie im Durchschnitt **4 Betreuungsgutscheine** pro Monat pro Kind.

Wenn Sie zusammengerechnet **130 Prozent** arbeiten, dann bekommen Sie im Durchschnitt **6 Betreuungsgutscheine** pro Monat pro Kind.

- Bei 140 Prozent: 8 Betreuungsgutscheine
- Bei 150 Prozent: 10 Betreuungsgutscheine
- Bei 160 Prozent: 12 Betreuungsgutscheine
- Bei 170 Prozent: 14 Betreuungsgutscheine
- Bei 180 Prozent: 16 Betreuungsgutscheine
- Bei 190 Prozent: 18 Betreuungsgutscheine
- Bei 200 Prozent: 20 Betreuungsgutscheine

Falls Ihr Kind von **einer Tagesfamilie** betreut wird:

1 Gutschein entspricht **10 Betreuungsstunden**. Das heisst, wenn Sie **120 Prozent** arbeiten, erhalten Sie Gutscheine für durchschnittlich **40 Betreuungsstunden** pro Monat.

B) Massgebliches Einkommen

B1 Sie leben **allein mit Ihrem Kind** (oder mehreren Kindern) in einem Haushalt.

Wenn Ihr massgebendes Einkommen weniger als **37'000 Franken** pro Jahr beträgt, dann haben Sie Anspruch auf den maximalen Wert pro Betreuungsgutschein. Dieser Wert liegt bei 135 Franken abzüglich einer Eigenbeteiligung von 10 Franken, somit werden Ihnen pro Betreuungsgutschein **125 Franken** ausbezahlt (Kind ab 18 Monaten).

- Bei 50'000 Franken: 122 Franken pro Gutschein
- Bei 75'000 Franken: 99 Franken pro Gutschein
- Bei 100'000 Franken: 53 Franken pro Gutschein
- Bei 120'000 Franken: kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine

B2 Sie leben **mit Ihrem Kind** (oder Kindern) **in einem Paarhaushalt**.

Wenn Sie weniger als **47'000 Franken** massgebliches Einkommen pro Jahr haben, dann haben Sie Anspruch auf den maximalen Wert pro Betreuungsgutschein. Dieser Wert liegt bei 135 Franken abzüglich einer Eigenbeteiligung von 10 Franken, somit werden Ihnen pro Betreuungsgutschein **125 Franken** ausbezahlt (Kind ab 18 Monaten).

- Bei 50'000 Franken: 125 Franken pro Gutschein
- Bei 75'000 Franken: 107 Franken pro Gutschein
- Bei 100'000 Franken: 59 Franken pro Gutschein
- Bei 120'000 Franken: kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine

Für Kinder unter 18 Monaten gibt es maximal 155 Franken bei mindestens 10 Franken Eigenbeteiligung.

Bitte beachten Sie, dass Kitas Ihre Tarife selbst bestimmen. Sie dürfen tiefer oder höher sein als die gesetzlich festgelegten Standardkosten von 135 Franken pro Tag für Kinder ab 18 Monaten und 165 Franken pro Tag für Kinder unter 18 Monaten. Bei tieferen Tarifen der Kitas wird die Differenz vom errechneten Betreuungsgutschein abgezogen. Liegen die

Tarife über den Standardkosten, erhöht sich die Eigenbeteiligung entsprechend der Differenz.

Beispiel

Familie A:

Paarhaushalt mit 80'000 Franken massgeblichem Einkommen pro Jahr. Gemeinsames Arbeitspensum von 180 Prozent. Ein Kind ist 6 Monate alt, das andere Kind ist 2 Jahre alt. Die Kinder besuchen 4 Tage pro Woche die Kita.

Die Kita kostet pro Tag 165 Franken für das jüngere und 135 Franken für das ältere Kind. Familie A bezahlt für einen durchschnittlichen Monat 4'800 Franken.

Pro Monat und pro Kind erhält Familie A durchschnittlich 16 Betreuungsgutscheine.

Für das 6-monatige Kind beträgt der Wert pro Gutschein 123 Franken.

Für das 2-jährige Kind beträgt der Wert pro Gutschein 99 Franken.

Die Familie erhält im Folgemonat 3'552 Franken von der Gemeinde überwiesen. Damit bezahlt die Familie insgesamt 1'248 Franken selbst pro Monat, das sind in diesem Fall 26 Prozent der Gesamtkosten. Die Gemeinde und der Kanton übernehmen zusammen 74 Prozent der Gesamtkosten für die Betreuung der Kinder der Familie A.